

Satzung des Fördervereins der Verkehrs-Versuchsanlage Horstwalde e. V.

Präambel

Die Gründung des Vereins erfolgt durch eine Person des öffentlichen Rechts, die in der ersten Wahlperiode den Vorsitz des Vereins wahrnimmt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Verkehrs-Versuchsanlage Horstwalde“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e. V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Horstwalde.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins liegt in der Erhaltung und Weiterentwicklung der Verkehrs-Versuchsanlage Horstwalde, FKVV. Dazu gehören auch die Erhaltung der historischen Anlagenteile durch Förderung der Garten- und Landschaftspflege sowie die Nutzung für Zwecke der Aus- und Weiterbildung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Veranstaltung wissenschaftlich-technischer Seminare
 - b) Zusammenarbeit mit möglichen Nutzern der FKVV sowie mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
 - c) Förderung der Zusammenarbeit mit fachlich zuständigen staatlichen und privaten Einrichtungen
 - d) Dokumentation und Archivierung der Entwicklungsgeschichte
 - e) Öffentlichkeitsarbeit für die FKVV
 - f) Denkmal- und Landschaftsschutz der Anlage als Teil des Flächendenkmals "Heeresversuchsanstalt Kummersdorf"

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigender Zwecke der Abgabeordnung“.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht § 10 Abs. 5 Satz 2 zutrifft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Darüber hinaus können auch alle juristischen Personen Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den Zweck des Vereins durch Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen zu treffen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung festgehalten. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis spätestens 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch § 9 geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod, bei juristische Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) mit Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er muß gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluß aus der Vereinigung ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluß wird mit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied wirksam.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ohne Anhörung durch den Vorstand erfolgen, wenn:
 - a) der Beitrag trotz Mahnung binnen drei Monaten nicht bezahlt wurde.
 - b) Eile geboten ist, wenn das Mitglied vorsätzlich den Zwecken und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder sich der Achtung der Vereinigung unwürdig erwiesen hat.
- (5) Im Falle des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Betroffene ordentliches Mitglied. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.
- (6) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis fünf weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend persönliche Mitglieder des Fördervereins sein. Auch der beauftragte Vertreter juristischer Personen bzw. Körperschaften kann als Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen ihr Amt annehmen. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (3) Die zur Wahl anstehenden Mitglieder des Vorstandes sollen den Mitgliedern des Fördervereins vor der Abstimmung in angemessener Weise vorgestellt werden.

- (4) Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden zur Wiederbesetzung der Ämter auf der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes Kandidaten benannt und durch die Versammlung gewählt.
- (5) Der Vorsitzende des Fördervereins, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden durch den neu gewählten Vorstand aus seiner Mitte heraus mit absoluter Mehrheit gewählt. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge als Mitglied
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Schriftform. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zur Erledigung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle errichten und Personal einstellen.
- (9) Die Haftung des Vorstandes ist, entsprechend § 276 BGB, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (10) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein, weitere Vorstandsmitglieder nur gemeinsam mit einem Vorsitzenden. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften für einzelne Ausgaben mit einem Geschäftswert über € 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muß mindesten 4 Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden.
- (2) Der Vorsitzende kann außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindesten 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung fordern. Er kann in wichtigen Angelegenheiten auch eine Befragung und Beschlußfassung der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Ausnahmen bilden nur Anträge auf Auflösung der Vereinigung nach § 13.
- (4) Bei Abstimmung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten wahr. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes geheim durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestätigung des vom Vorstand vorbereiteten und aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Jahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (7) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung, so ist eine Neuwahl des Vorstandes herbeizuführen.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. In seiner Vertretung kann der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen. In Ausnahmefällen ist es auch zulässig, den Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Bei der Wahl des Vorstandes übernimmt ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, nach Beschluß der Versammlung die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Vereinstätigkeit und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen wörtlich protokolliert und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Das Abstimmungsergebnis zu den Beschlüssen ist Teil des Versammlungsprotokolls.

§ 9 Ehrungen

Der Vorstand kann für besondere Verdienste um den Verein in Verbindung mit einer Urkunde die Ehrenmitgliedschaft an Einzelpersonen verleihen. Das Ehrenmitglied besitzt volles Stimmrecht bei gleichzeitiger Beitragsfreistellung.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Der Vorstand legt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluß für das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
- (2) Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren, die den Kassenabschluß für das vergangene Geschäftsjahr prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Bei ordnungsgemäßem Befund der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (3) Der Vorsitzende hat das Recht, im beauftragten mit dem Vorstand, die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben, auch vor der Genehmigung des Haushaltes, zu leisten.
- (4) Die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Der Vorsitzende kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Entlohnung des Personals der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.
- (5) Für die Teilnahme an Vorstands- und sonstigen Sitzungen usw. gewährt der Verein in der Regel keine Reisekosten. In Ausnahmefällen können Mitgliedern des Vereins, für Reisen die ausschließlich im Vereinsinteresse erfolgen, Reisekosten ersetzt werden, deren Höhe sich nach dem Bundesreisekostengesetz richtet.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen / Änderungen des Vereinszweck

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Wird die Zustimmung nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (3) Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Änderung des Vereinszwecks sind in schriftlicher Form und mindestens 3 Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Vorgesehene Satzungsänderungen und Anträge auf Änderung des Vereinszwecks sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. In Ausnahmefällen ist auch die Briefabstimmung bei Einhaltung der Fristen nach § 8 (1), zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Versammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens 75% der Mitglieder. Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in das Vereinsregister einzutragen. Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ins Vereinsregister ist im ersten Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.
- (3) Ist die für die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlußfähig, dann hat der Vorsitzende innerhalb von 3 Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Beschlußfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt § 8 Abs. 3 Satz 1.
- (4) Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Vorstandsmitgliedern mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 14 Vermögensübertragung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Unfallverhütung, der Jugendhilfe oder des Denkmal- und Landschaftsschutzes. Die Entscheidung über den konkreten Zuwendungsempfänger trifft die auflösende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Sperrfrist gemäß § 51 BGB (1 Jahr) ist einzuhalten.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.1995 angenommen und am 21.02.1997, am 26.05.2000, am 16.11.2001, am 17.11.2006 sowie am 18.03.2011 in die vorliegende gültige Fassung geändert.